presserat

# Diskriminierung von Landfahrern

Eine Lokalzeitung schildert die Erfahrung eines Mannes, der einem Teppichbetrüger aufgesessen ist. Ein unbekannter »Landfahrer« habe dem Einheimischen »günstige Teppiche« angeboten. Als der Mann kein Interesse zeigte, habe ihn der Betrüger gebeten, ihm bis Montag 20000 Mark zu leihen. Dann werde er ihm für diesen Dienst 24000 Mark zurückzahlen. Außerdem lasse er die Teppiche als Pfand zurück. Man habe einen ordnungsgemäßen Vertrag aufgesetzt, der aber hinterher mit dem Landfahrer verschwunden sei. Der Scheck über 20000 DM sei kurz darauf eingelöst worden. Die zurückgelassenen Teppiche seien nicht mehr wert als 8000 Mark. (1989)

Der Deutsche Presserat kann dem Argument der Redaktion nicht folgen, wonach der Begriff »Landfahrer« hier nur als Umschreibung für eine Person ohne festen Wohnsitz zu verstehen ist. Vielmehr ist der Presserat der Meinung, dass die Verwendung des Synonyms »Landfahrer« hier sachlich nicht gerechtfertigt und geeignet ist, Vorurteile gegen eine Volksgruppe zu schaffen. Der Mann, über dessen Straftat berichtet wird, war außerdem unbekannt. Seine Qualifizierung als »Landfahrer« ist eine nicht belegte und daher unzulässige Unterstellung der Redaktion. Der Presserat weist die Redaktion nachdrücklich darauf hin, im Hinblick auf Ziffer 12 des Pressekodex und Richtlinie 12.1 künftig sensibler mit derartigen Begriffen umzugehen. (B 62/90)

**Aktenzeichen:**B 62/90
**Veröffentlicht am:** 01.01.1990
**Gegenstand (Ziffer):** Diskriminierungen (12);
**Entscheidung:** Hinweis